

Vergütungsvereinbarung

Zeithonorar mit RVG-Untergrenze als feste Höherbetragsregel

Gesondertes Dokument - nicht Bestandteil einer Vollmacht

zwischen

Vorname, Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Handynummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

- nachfolgend "Auftraggeberin" -

und

IPLO Anwaltskanzlei
Rechtsanwältin Michaela Mumm-von Oldenburg
Kurfürstendamm 194, 10707 Berlin
Zweigstelle: Hölderlinstraße 6, 14050 Berlin

- nachfolgend "Rechtsanwältin" -

wird folgende Vergütungsvereinbarung in Textform geschlossen.

Diese Vergütungsvereinbarung ist ein gesondertes Dokument. Sie ist von anderen Vereinbarungen, mit Ausnahme der Auftragserteilung, deutlich abgesetzt und nicht Bestandteil einer Vollmacht. Sie regelt ausschließlich die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit und begründet für sich genommen keinen über den jeweils erteilten Auftrag hinausgehenden Anwaltsauftrag.

§ 1 Gegenstand des Auftrags und Anwendungsbereich

1. Diese Vergütungsvereinbarung gilt für die anwaltliche Beratung und Vertretung der Auftraggeberin in familienrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Trennung, Scheidung und Scheidungsfolgen, soweit jeweils beauftragt, insbesondere wegen:
 - a) Ehescheidung, einschließlich Versorgungsausgleich, soweit dieser im Scheidungsverbund gesetzlich anfällt,
 - b) Trennungsunterhalt,
 - c) Kindesunterhalt, soweit dieser Gegenstand des Mandats ist,
 - d) nachehelichem Unterhalt,
 - e) Zugewinnausgleich,
 - f) außergerichtlicher Korrespondenz, Verhandlungen, Entwurfs-, Prüfungs- und Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit den vorstehenden Angelegenheiten, insbesondere zu Trennungs-, Scheidungsfolgen- oder sonstigen familienrechtlichen Vereinbarungen.
2. Die Vergütungsvereinbarung gilt für die außergerichtliche Tätigkeit und, soweit die Rechtsanwältin hierzu beauftragt wird, für die gerichtliche Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten. Erfasst sind auch die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung entsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Schritte.
3. Die Vereinbarung gilt für jede einzelne gebührenrechtliche Angelegenheit im Sinne des RVG gesondert. Die Beauftragung mehrerer familienrechtlicher Themen bedeutet nicht automatisch, dass gebührenrechtlich nur eine einzige Angelegenheit vorliegt.
4. Rechtsmittelverfahren, Beschwerdeverfahren, Vollstreckungsverfahren, Abänderungsverfahren, einstweilige Anordnungsverfahren, isolierte Folgesachen, neue Unterhaltszeiträume, neue Vermögensauseinandersetzungen

sowie andere neue oder selbständige Angelegenheiten sind nur erfasst, wenn sie von der Auftraggeberin ausdrücklich beauftragt werden. Die Einbeziehung solcher Tätigkeiten in diese Vergütungsvereinbarung kann durch Bestätigung der Rechtsanwältin in Textform erfolgen, sofern die Auftraggeberin den entsprechenden Auftrag erteilt hat.

5. Nicht erfasst sind, sofern nicht ausdrücklich gesondert beauftragt, insbesondere steuerrechtliche, sozialrechtliche, erbrechtliche, gesellschaftsrechtliche, strafrechtliche, aufenthaltsrechtliche oder notarielle Tätigkeiten sowie die Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen oder Dritten außerhalb der in Absatz 1 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten.

§ 2 Abweichung von der gesetzlichen Vergütung; Grundsatz des Zeithonorars

1. Die Auftraggeberin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vergütungsvereinbarung von der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz einschließlich Vergütungsverzeichnis, nachfolgend zusammen "RVG", abweicht.
2. Die nach dieser Vereinbarung geschuldete Vergütung kann höher sein als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.
3. Die anwaltliche Tätigkeit wird grundsätzlich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Die Erfassung und Abrechnung erfolgen minutengenau. Eine Aufrundung auf höhere Zeitblöcke wird nicht vereinbart.
4. Ein Erfolgshonorar wird nicht vereinbart. Die Vergütung ist unabhängig davon geschuldet, ob ein bestimmtes wirtschaftliches, gerichtliches oder außergerichtliches Ergebnis erreicht wird.
5. Zwingende gesetzliche Rechte der Auftraggeberin und die gesetzliche Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung oder Herabsetzung einer unangemessen hohen Vergütung bleiben unberührt.

§ 3 Abrechenbare und nicht abrechenbare Tätigkeiten

1. Abrechenbar sind alle fallbezogenen anwaltlichen Tätigkeiten, die zur sachgerechten Bearbeitung der in § 1 genannten Angelegenheiten erforderlich oder zweckmäßig sind. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Aufnahme, Sichtung, Ordnung und rechtliche Auswertung von Informationen, Unterlagen und Akten,
 - b) rechtliche Prüfung und Beratung,
 - c) Besprechungen persönlich, telefonisch oder per Videokonferenz,
 - d) Entwurf, Prüfung, Überarbeitung und Abstimmung von Schriftsätzen, Schreiben, E-Mails, Vereinbarungen und sonstigen Unterlagen,
 - e) Korrespondenz mit der Auftraggeberin, der Gegenseite, Gerichten, Behörden, Notaren, Sachverständigen und sonstigen Beteiligten, soweit sie die beauftragte Angelegenheit betrifft,
 - f) Vorbereitung, Wahrnehmung und Nachbereitung gerichtlicher und außergerichtlicher Termine,
 - g) Vergleichs-, Einigungs- und Vertragsverhandlungen,
 - h) rechtliche Prüfung von gerichtlichen Verfügungen, Beschlüssen, Schriftsätzen der Gegenseite und sonstigen Verfahrenshandlungen,
 - i) fallbezogene Prüfung, Notierung, Überwachung und Wahrung rechtlicher Fristen, soweit dies über reine Kanzleiroutine hinausgeht.
2. Fallbezogene organisatorische Tätigkeiten sind abrechenbar, wenn sie für die konkrete Mandatsbearbeitung erforderlich oder zweckmäßig sind und im Tätigkeitsnachweis nachvollziehbar ausgewiesen werden. Dazu

können insbesondere fallbezogene Aktenaufbereitung, Zusammenstellung von Unterlagen, Abstimmung von Terminen, Versandvorbereitung sowie fallbezogene Recherche- oder Beschaffungstätigkeiten gehören.

3. Nicht abrechenbar sind allgemeine Kanzleiorganisation, allgemeine Buchhaltung, reine Erstellung der eigenen Honorarrechnung, Prüfung der eigenen Zeitaufzeichnungen allein zu Abrechnungszwecken, interne Abrechnungsvorgänge, Mahnungen wegen eigener Vergütungsforderungen, allgemeine Fristen- und Terminverwaltungsroutine sowie rein organisatorische Tätigkeiten ohne konkreten fallbezogenen Bearbeitungswert.
4. Die Rechtsanwältin erstellt zeitnahe Tätigkeitsnachweise. Diese enthalten mindestens Datum, ausführende Person, kurze Beschreibung der Tätigkeit, Zeitdauer und angewandten Stundensatz.

§ 4 Stundensätze, Umsatzsteuer und Kosteninformation

1. Für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwältin Michaela Mumm-von Oldenburg beträgt der Stundensatz _____ EUR netto je Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
2. Für fallbezogene nichtanwaltliche Mitarbeit, insbesondere Assistenz-, Recherche-, Aktenaufbereitungs-, Versand- und Zusammenstellungstätigkeiten, beträgt der Stundensatz 100,00 EUR netto je Stunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 19 %, derzeit also 119,00 EUR brutto je Stunde.
3. Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttobeträge entsprechend. Maßgeblich ist der gesetzlich geschuldete Umsatzsteuersatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung beziehungsweise Abrechnung.
4. Die Rechtsanwältin übersendet der Auftraggeberin bei laufender Bearbeitung in der Regel monatlich, sofern im betreffenden Zeitraum Tätigkeiten oder abrechenbare Auslagen angefallen sind, eine Rechnung oder Kostenstandsmitteilung mit Tätigkeitsnachweis. Dadurch soll die Auftraggeberin den Kostenstand fortlaufend nachvollziehen können.
5. Das Unterbleiben einer Zwischenrechnung oder Kostenstandsmitteilung berührt die Abrechenbarkeit und Fälligkeit einer später ordnungsgemäß erteilten Rechnung oder Vorschussanforderung nicht. Eine Kostenstandsmitteilung ist keine verbindliche Kostenobergrenze und keine abschließende Kostenprognose.
6. Eine verbindliche Kostenobergrenze entsteht nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

§ 5 Reisezeiten, auswärtige Termine und Reisekosten

1. Auswärtige Termine, insbesondere Gerichtstermine außerhalb Berlins, werden wahrgenommen, wenn sie zur sachgerechten Bearbeitung erforderlich sind oder mit der Auftraggeberin zuvor abgestimmt wurden. Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen, wenn persönliches Erscheinen angeordnet ist, eine persönliche Terminwahrnehmung nach pflichtgemäßem anwaltlichem Ermessen sachdienlich ist oder eine Teilnahme auf anderem Wege nicht zweckmäßig möglich ist.
2. Reisezeiten werden abgerechnet, soweit die Reise erforderlich oder zuvor mit der Auftraggeberin abgestimmt war. Reisezeit ist die angemessene Zeit der Hin- und Rückreise zwischen dem Kanzleisitz beziehungsweise einem abgestimmten Ausgangsort und dem auswärtigen Tätigkeitsort.

3. Reisezeiten werden mit 50 % des anwaltlichen Stundensatzes nach § 4 Absatz 1 abgerechnet. Wird während der Reisezeit konkret fallbezogen anwaltlich gearbeitet, wird diese Arbeitszeit mit dem vollen anwaltlichen Stundensatz berechnet; eine doppelte Berechnung derselben Zeit als Arbeitszeit und Reisezeit findet nicht statt.
4. Notwendige Wartezeiten bei auswärtigen Terminen werden wie Reisezeiten abgerechnet, soweit während der Wartezeit nicht konkret fallbezogen anwaltlich gearbeitet wird.
5. Reisekosten werden nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG oder nach vorheriger Abstimmung nach den tatsächlich angefallenen, erforderlichen und nachgewiesenen Kosten berechnet. Nicht erforderliche oder nicht abgestimmte Mehrkosten werden nicht berechnet.
6. Die Auftraggeberin wird darauf hingewiesen, dass Reisezeiten und Reisekosten einer auswärtigen Rechtsanwältin im Kostenfestsetzungs- oder Kostenerstattungsverfahren möglicherweise nicht oder nicht vollständig von der Gegenseite, einem sonstigen Beteiligten, der Staatskasse oder einer Rechtsschutzversicherung erstattet werden.

§ 6 Feste Höherbetragsregel: Zeithonorar oder RVG, jeweils der höhere anwaltliche Gesamtbetrag

1. Für jede einzelne gebührenrechtliche Angelegenheit im Sinne des RVG wird gesondert ermittelt, welcher der folgenden anwaltlichen Gesamtbeträge höher ist:
 - a) das nach Zeitaufwand berechnete Honorar nach §§ 2 bis 5, einschließlich abrechenbarer Reise- und Wartezeiten, jedoch ohne Reisekosten, zuzüglich abrechenbarer anwaltlicher Auslagen nach § 7 und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt; oder
 - b) die gesetzliche Vergütung, die ohne diese Vergütungsvereinbarung nach dem RVG einschließlich VV RVG für dieselbe Angelegenheit entstanden wäre, einschließlich gesetzlicher Gebühren, gesetzlicher anwaltlicher Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
2. Geschuldet ist ausschließlich der höhere der beiden in Absatz 1 genannten anwaltlichen Gesamtbeträge.
3. Diese Höherbetragsregel ist eine feste Berechnungsregel. Die Rechtsanwältin hat kein freies Wahlrecht, nach Belieben zwischen Zeithonorar und RVG-Abrechnung zu wechseln.
4. Eine doppelte Abrechnung findet nicht statt. Insbesondere werden Geschäftsgebühren, Verfahrensgebühren, Terminsgebühren, Einigungsgebühren oder sonstige RVG-Gebühren nicht zusätzlich zum Zeithonorar berechnet. Solche Gebühren werden nur berücksichtigt, soweit sie zur Ermittlung des RVG-Vergleichsbetrags nach Absatz 1 Buchstabe b erforderlich sind.
5. Soweit der RVG-Vergleichsbetrag maßgeblich ist, gelten sämtliche gesetzlichen Gebühren-, Wert-, Auslagen- und Anrechnungsvorschriften des RVG und des VV RVG.
6. Soweit das Zeithonorar maßgeblich ist, erfolgt keine gesonderte Anrechnung einzelner RVG-Gebühren, weil die anwaltliche Tätigkeit einheitlich nach Zeitaufwand abgerechnet wird.
7. Anwaltliche Auslagen werden insgesamt nur einmal berechnet. Eine doppelte Berechnung derselben Auslage im Zeithonorarvergleich und im RVG-Vergleich ist ausgeschlossen.
8. Gerichtskosten, Kosten von Gerichtsvollziehern, Notarkosten, Sachverständigenkosten, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, Registerkosten, Zustellkosten, Kosten externer Dienstleister sowie sonstige Fremdkosten im Sinne von § 7 Absatz 6 sind keine anwaltliche Vergütung. Sie bleiben außerhalb des Vergleichs nach Absatz 1 und sind nach § 7 gesondert zu tragen beziehungsweise zu erstatten.

9. Soweit eine gerichtliche oder behördliche Wertfestsetzung für die gesetzliche RVG-Vergütung maßgeblich ist, wird diese Wertfestsetzung für den RVG-Vergleichsbetrag zugrunde gelegt. Bis zu einer solchen Festsetzung kann die Rechtsanwältin eine nachvollziehbare vorläufige Wertschätzung zugrunde legen. Nach einer späteren Wertfestsetzung erfolgt eine Neuberechnung des RVG-Vergleichsbetrags und eine entsprechende Anpassung der Abrechnung. Liegt der nach Zeitaufwand berechnete Honorarbetrag oberhalb des angepassten RVG-Vergleichsbetrags, schuldet die Auftraggeberin den Zeithonorarbetrag.
10. Bei gesetzlichen Rahmengebühren wird die Gebühr nach den gesetzlichen Kriterien bestimmt und auf Anforderung der Auftraggeberin nachvollziehbar erläutert.
11. Zwischenrechnungen können auf Grundlage des bis dahin angefallenen Zeithonorars sowie einer vorläufigen RVG-Bewertung erstellt werden. Die abschließende Gegenüberstellung nach Absatz 1 erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung, soweit sie nicht bereits zuvor abschließend möglich ist.
12. Betrifft eine Tätigkeit mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten, wird die Zeit nach ihrem Schwerpunkt oder nach sachgerechten Anteilen zugeordnet. Die Zuordnung ist in der Rechnung oder im Tätigkeitsnachweis nachvollziehbar zu machen.

§ 7 Anwaltliche Auslagen und Fremdkosten

1. Anwaltliche Auslagen sind mit den Stundensätzen nicht abgegolten, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
2. Bei Abrechnung nach Zeithonorar werden anwaltliche Auslagen nur berechnet, soweit sie tatsächlich angefallen, erforderlich und nachvollziehbar belegt oder aus dem Tätigkeits- und Kostenverlauf nachvollziehbar sind.
3. Kopier-, Druck- und Dokumentenkosten werden nur berechnet, soweit sie für die sachgerechte Bearbeitung erforderlich sind. Die Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, höchstens jedoch nach den hierfür einschlägigen Sätzen des VV RVG, soweit gesetzliche Sätze einschlägig sind.
4. Post- und Telekommunikationskosten werden bei Abrechnung nach Zeithonorar nur nach tatsächlichem Anfall oder, soweit gesetzlich zulässig, nach einer hierfür vorgesehenen gesetzlichen Pauschale berechnet. Eine prozentuale Auslagenpauschale auf das Zeithonorar wird nicht vereinbart.
5. Bei Abrechnung nach RVG werden anwaltliche Auslagen nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG und VV RVG berechnet.
6. Gerichtskosten, Kosten von Gerichtsvollziehern, Notarkosten, Sachverständigenkosten, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, Registerkosten, Zustellkosten, Kosten externer Dienstleister sowie sonstige Fremdkosten sind keine anwaltliche Vergütung. Sie sind von der Auftraggeberin gesondert zu tragen, soweit sie von ihr veranlasst, gesetzlich geschuldet, für die Mandatsbearbeitung erforderlich oder zuvor mit ihr abgestimmt sind.
7. Soweit die Rechtsanwältin Fremdkosten für die Auftraggeberin verauslagt, sind diese gegen Nachweis zu erstatten. Umsatzsteuer wird nur berechnet, soweit sie gesetzlich anfällt.

§ 8 Vorschuss, Zwischenrechnung, Schlussrechnung, Fälligkeit und Einwendungen

1. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, für entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren, Honorare, Auslagen und Fremdkosten angemessene Vorschüsse zu verlangen.

2. Vorschüsse werden auf die spätere Abrechnung angerechnet.
3. Zwischenrechnungen sind zulässig. Sie erfolgen nach Bearbeitungsstand, Tätigkeitsabschnitten oder monatlich, sofern Tätigkeiten angefallen sind.
4. Vergütung für bereits erbrachte Tätigkeiten und verauslagte Kosten wird mit Zugang einer Rechnung in Textform fällig, die die formalen Anforderungen dieses Paragraphen erfüllt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Soweit Vergütungsbestandteile nach gesetzlichen Vorschriften noch nicht fällig sein sollten, kann die entsprechende Rechnung als Vorschuss- oder Abschlagsanforderung behandelt werden; ein angemessener Vorschuss ist mit Zugang der Vorschussanforderung zahlbar. Im Übrigen gilt § 8 RVG.
5. Eine Rechnung über Zeithonorar enthält mindestens:
 - a) Datum der Tätigkeit,
 - b) ausführende Person,
 - c) kurze Beschreibung der Tätigkeit,
 - d) Zeitdauer,
 - e) Stundensatz,
 - f) Nettobetrag,
 - g) Umsatzsteuer, soweit diese anfällt,
 - h) Bruttobetrag,
 - i) angerechnete Vorschüsse.
6. Bei Anwendung der Höherbetragsregel nach § 6 weist die Rechnung den Zeitbetrag und den RVG-Vergleichsbetrag je gebührenrechtlicher Angelegenheit nachvollziehbar aus, soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Bei Zwischenrechnungen genügt eine vorläufige oder überschlägige Ausweisung; eine abschließende Gegenüberstellung erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung. Die Anforderungen des § 10 RVG bleiben unberührt, soweit gesetzliche RVG-Vergütung oder ein RVG-Vergleichsbetrag geltend gemacht wird.
7. Rechnungen und Vorschussanforderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar auf folgendes Konto: HypoVereinsbank, IBAN: DE72 7202 0070 0002 2440 80.
8. Die Auftraggeberin hat Tätigkeitsnachweise und Rechnungen nach Zugang zeitnah zu prüfen. Einwendungen gegen die tatsächliche Erbringung, Dauer, Zuordnung oder Beschreibung einzelner abgerechneter Tätigkeiten sind binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung in Textform unter Bezeichnung der beanstandeten Position und des Beanstandungsgrundes mitzuteilen, soweit der Auftraggeberin eine Prüfung innerhalb dieser Frist möglich und zumutbar ist.
9. Die Rechtsanwältin wird in Rechnungen mit Tätigkeitsnachweis auf die Prüfbliedenheit nach Absatz 8 und auf die mögliche Berücksichtigung verspäteter, unterbliebener oder nicht substantiiertes Einwendungen im Rahmen der gesetzlichen Beweiswürdigung gesondert und drucktechnisch hervorgehoben hinweisen.
10. Erhebt die Auftraggeberin innerhalb der in Absatz 8 genannten Frist keine substantiiertes Einwendungen, gilt dies nicht als Anerkenntnis der Rechnung, des Zeitaufwands oder der Vergütung und schließt spätere gesetzlich erhebliche Einwendungen nicht aus. Das Unterbleiben fristgerechter Einwendungen sowie eine vorbehaltlose Zahlung können jedoch nach den gesetzlichen Regeln im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Eine Umkehr oder Verkürzung der gesetzlichen Darlegungs- und Beweislast wird dadurch nicht vereinbart.
11. Später erhobene Einwendungen sollen die beanstandeten Positionen bezeichnen und erkennen lassen, weshalb eine frühere Beanstandung nicht möglich oder nicht zumutbar war, soweit die Einwendung auf Umständen beruht, die der Auftraggeberin bereits bei Rechnungszugang bekannt oder erkennbar waren.

12. Ein ausdrückliches Anerkenntnis der Rechnung oder einzelner Rechnungspositionen kann die Auftraggeberin nach Zugang der Rechnung in Textform erklären. Gesetzliche Formvorschriften, insbesondere für ein selbständiges Schuldanerkenntnis, bleiben unberührt.
13. Einwendungen gegen die rechtliche Angemessenheit der Vergütung kann die Auftraggeberin nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 3a Absatz 3 RVG, geltend machen. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt von nicht substantiierten Einwendungen unberührt. Bestreitet die Auftraggeberin nur einen Teil des Rechnungsbetrags, ist der unbestrittene Teil zum Fälligkeitstermin zu zahlen.
14. Bei nicht fristgerechter Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer fälligen Rechnung ist die Rechtsanwältin berechtigt, die weitere Bearbeitung nach vorherigem Hinweis zu verweigern oder das Mandat nach den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften zu kündigen, soweit dadurch keine unaufschiebbaren fristgebundenen Maßnahmen gefährdet werden.

§ 9 Hinweis auf Gegenstands-, Streit- und Verfahrenswerte

1. Die Auftraggeberin wird vor Übernahme des Auftrags beziehungsweise vor Einbeziehung einer neuen gebührenrechtlichen Angelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich gesetzliche Gebühren nach dem RVG ganz oder teilweise nach dem Gegenstands-, Streit- oder Verfahrenswert richten können.
2. Dies betrifft insbesondere familienrechtliche Verfahren und vermögensrechtliche Ansprüche wie Unterhalt, Zugewinnausgleich und sonstige Scheidungsfolgen.
3. Soweit für die Höherbetragsregel nach § 6 die gesetzliche RVG-Vergütung zu ermitteln ist, können Gegenstands-, Streit- oder Verfahrenswerte maßgeblich sein.
4. Werte können zunächst vorläufig geschätzt werden. Eine spätere gerichtliche Wertfestsetzung, eine Änderung der Sachlage oder eine genauere Wertermittlung kann zu einer Anpassung des RVG-Vergleichsbetrags führen.

§ 10 Gesetzlich erforderlicher Hinweis zur Kostenerstattung

1. Die Auftraggeberin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter, ein sonstiger erstattungspflichtiger Dritter oder die Staatskasse im Fall einer Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG erstatten muss.
2. Soweit die nach dieser Vergütungsvereinbarung geschuldete Vergütung die gesetzliche Vergütung nach dem RVG übersteigt, ist der übersteigende Teil regelmäßig nicht erstattungsfähig und von der Auftraggeberin selbst zu tragen.
3. Dies gilt auch für Reisezeiten, Reisekosten, sonstige anwaltliche Auslagen und Fremdkosten, soweit diese im konkreten Fall nicht oder nicht vollständig erstattungsfähig sind.
4. Dies gilt ferner im Verhältnis zu einer Rechtsschutzversicherung, soweit deren Deckung oder Erstattung auf die gesetzliche Vergütung, bestimmte Kostenarten oder bestimmte Höchstbeträge beschränkt ist.

§ 11 Verfahrenskostenhilfe, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

1. Soweit und solange die Rechtsanwältin der Auftraggeberin im Wege der Verfahrenskostenhilfe oder Prozesskostenhilfe beigeordnet ist, gilt diese Vergütungsvereinbarung für die von der Beordnung erfassten Tätigkeiten nur insoweit, als sie gesetzlich zulässig ist.
2. Für Tätigkeiten, die vom Bewilligungs- und Beordnungsbeschluss erfasst sind, kann die Rechtsanwältin von der Auftraggeberin keine höhere als die gesetzlich zulässige Vergütung verlangen.
3. Tätigkeiten, die nicht von einer Bewilligung oder Beordnung erfasst sind, insbesondere Tätigkeiten vor Antragstellung, außerhalb des bewilligten Umfangs, nach Wegfall der Bewilligung oder in nicht beigeordneten Angelegenheiten, können nach dieser Vergütungsvereinbarung abgerechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Beratungshilfe bleibt unberührt. Soweit Beratungshilfe bewilligt ist, gelten die hierfür zwingenden gesetzlichen Vergütungsregelungen.

§ 12 Kostenerstattungen, Zahlungen Dritter und Rechtsschutzversicherung

1. Zahlungen, die die Rechtsanwältin von der Gegenseite, einem Beteiligten, der Staatskasse, einer Rechtsschutzversicherung oder einem sonstigen Dritten auf Gebühren, Auslagen oder Kosten derselben Angelegenheit erhält, werden auf die entsprechende Forderung der Rechtsanwältin gegen die Auftraggeberin angerechnet, soweit sie denselben Vergütungsbestandteil betreffen.
2. Die Auftraggeberin bleibt verpflichtet, den nicht erstatteten oder nicht gedeckten Teil der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Vergütung selbst zu tragen.
3. Die Einholung, Prüfung oder Durchsetzung einer Deckungszusage gegenüber einer Rechtsschutzversicherung ist nur dann Gegenstand des Mandats, wenn dies ausdrücklich beauftragt wird. Eine solche Tätigkeit ist nach dieser Vereinbarung abrechenbar, soweit sie nicht gesetzlich anders zu behandeln ist.

§ 13 Kündigung und Mandatsbeendigung

1. Die Auftraggeberin kann das Mandat jederzeit kündigen.
2. Die Rechtsanwältin kann das Mandat nach den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften kündigen.
3. Im Fall der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Mandats werden die bis zur Beendigung erbrachten Tätigkeiten nach dieser Vergütungsvereinbarung abgerechnet. Dies gilt auch, soweit die Bearbeitung infolge der Mandatsbeendigung nicht abgeschlossen wird.
4. Die zur geordneten Mandatsbeendigung erforderliche fallbezogene Tätigkeit, insbesondere notwendige Übergabe- oder Abwicklungskorrespondenz, ist nach dieser Vereinbarung abrechenbar, soweit es sich nicht lediglich um die Durchsetzung eigener Vergütungsforderungen der Rechtsanwältin handelt.
5. Geleistete Vorschüsse werden verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird erstattet.

6. Gesetzliche Rechte und Ansprüche beider Parteien bleiben unberührt.

§ 14 Textform, Änderungen und sonstige Bestimmungen

1. Diese Vergütungsvereinbarung wird in Textform geschlossen. Sie kann handschriftlich unterzeichnet, elektronisch signiert oder durch Austausch eindeutig zuordenbarer Erklärungen in Textform geschlossen werden.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vergütungsvereinbarung, die die Vergütung betreffen, bedürfen der Textform, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Zwingende gesetzliche Vorrangregeln für Individualabreden bleiben unberührt.
3. Allgemeine Mandatsbedingungen, Nebenabreden oder sonstige Regelungen werden nicht Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung, soweit sie der vorliegenden Vergütungsvereinbarung widersprechen oder die Abrechnung, Einwendungen gegen Rechnungen, Anerkenntnisse, Fälligkeit oder Kostenerstattung abweichend regeln.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 306 BGB.
5. Die Auftraggeberin erhält eine Ausfertigung dieser Vergütungsvereinbarung in Textform.

§ 15 Zusammenfassende Hinweise an die Auftraggeberin

Die nachfolgenden Hinweise sind Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung. Sie dienen der zusammenfassenden Hervorhebung wesentlicher Kosten- und Abrechnungsregelungen:

1. Diese Vereinbarung weicht von der gesetzlichen Vergütung nach dem RVG ab.
2. Die vereinbarte Vergütung kann höher sein als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.
3. Im Fall einer Kostenerstattung muss die Gegenseite, ein Beteiligter, ein sonstiger erstattungspflichtiger Dritter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG erstatten.
4. Ein über die gesetzliche Vergütung hinausgehender Betrag ist regelmäßig von der Auftraggeberin selbst zu tragen.
5. Gesetzliche Gebühren können sich nach dem Gegenstands-, Streit- oder Verfahrenswert richten.
6. Reisezeiten, Reisekosten und sonstige Mehrkosten einer auswärtigen Beauftragung können möglicherweise nicht oder nicht vollständig erstattungsfähig sein.
7. Tätigkeitsnachweise und Rechnungen sind zeitnah zu prüfen; Einwendungen gegen tatsächliche Zeiten und Tätigkeiten sind nach Maßgabe von § 8 Absatz 8 mitzuteilen. Unterbleibende, verspätete oder nicht substantiierte Einwendungen und vorbehaltlose Zahlungen können im Rahmen der gesetzlichen Beweiswürdigung berücksichtigt werden, begründen aber für sich allein kein Anerkenntnis und keine Umkehr der gesetzlichen Darlegungs- und Beweislast.

8. Die gesetzliche Angemessenheitskontrolle nach § 3a Absatz 3 RVG sowie weitergehende zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift Rechtsanwältin
Rechtsanwältin Michaela Mumm-von Oldenburg
IPLO Anwaltskanzlei